

§ 32 LHafenV (Brandenburg) — Liegeplätze für Schiffe mit gefährlichen Gütern

Landeshafenverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Liegeplätze für Schiffe mit gefährlichen

Gütern sind nach den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Vorschriften durch den Hafenbetreiber zu kennzeichnen.

(2) Fahrzeuge, die gemäß Randnummer 10 500 der

Anlage B 1 oder 210 500 der Anlage B 2 zur Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt

eins, zwei oder drei blaue Kegel bei Tag oder blaue Lichter bei Nacht

führen müssen, dürfen zum Stilliegen nur die nach Absatz 1

gekennzeichneten Liegeplätze benutzen. Sind keine derartigen

Liegeplätze vorgesehen, ist ihnen das Stilliegen im Hafen nur dann

gestattet, wenn ihnen vom Hafenbetreiber ein besonderer Liegeplatz zugewiesen ist.

(3) Anderen als den in Absatz 2 genannten Fahrzeugen ist die

Benutzung dieser ausgewiesenen Liegeplätze untersagt. Dies gilt nicht

für Fahrzeuge, die keinen blauen Kegel führen müssen, jedoch zur

Beförderung von gefährlichen Gütern zugelassen sind und damit

die entsprechenden Sicherheitsvorschriften erfüllen.

Zitiervorschlag: § 32 LHafenV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LHafenV/32>